

## Preußische Gewerbeertragsteuer- erklärung 1931

Abzugeben bis 30. April 1931

Im vergangenen Jahre wurden diese Steuererklärungen erst bis zum 31. Mai verlangt. Es handelt sich um die Veranlagung zur Gewerbeertragsteuer für das laufende Jahr, zum Unterschiede von der Einkommensteuererklärung, wobei das Einkommen des Jahres 1930 veranlagt wird.

Die Erklärung ist abzugeben von allen gewerbesteuerpflichtigen Unternehmungen, deren Gewerbeertrag im Kalenderjahr 1930 den Betrag von 6000 RM überstiegen hat, ferner ohne Unterschied der Höhe des Gewerbeertrages von allen Unternehmen, bei denen der Gewinn auf Grund des Buchabschlusses ermittelt wird. Wer ein Erklärungsformular zugesandt bekommt, ist in jedem Falle verpflichtet, daraufhin eine Steuererklärung abzugeben.

Wer für die Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung 1930 eine Fristverlängerung über den 30. April 1931 hinaus bewilligt bekommen hat, dem soll auf Antrag ohne weiteres die gleiche Frist für die Abgabe der Gewerbeertragsteuererklärung 1931 gewährt werden. Im großen und ganzen ist die Regelung der diesjährigen Gewerbeertragsteuer die gleiche, wie sie im vergangenen Jahr war. Wir nehmen Bezug auf die näheren Erläuterungen, wie sie zur vorjährigen Gewerbeertragsteuererklärung in Nr. 20 1930 und Nr. 45 1930 der UHRMACHERKUNST gegeben worden sind. Die betreffenden Nummern unseres Verbandsorgans stehen auf Anfordern unentgeltlich zur Verfügung.

Wir machen weiter darauf aufmerksam, daß der Gewerbeverlust von zwei Jahren — in Frage kommen hier die Jahre 1928 und 1929 — berücksichtigt werden kann, soweit das früher noch nicht geschehen ist.

In nicht seltenen Fällen wird der Gewerbeertrag 1930 erheblich hinter dem Gewerbeertrag 1929 zurückbleiben. Soweit sich ein Ertrag nur dadurch ergibt, daß ein Viertel der gezahlten Miete sowie die Zinsen von Dauerschulden hinzugerechnet werden, sollte ausgiebig von dem Absatz 2 des § 50 der Gewerbesteuerverordnung Gebrauch gemacht werden. Hiernach kann der veranlagte Steuerbetrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Einziehung desselben nach Lage der Sache unbillig wäre. Eine solche Unbilligkeit dürfte regelmäßig vorliegen, wenn

eben sich der Gewerbeertrag nur durch die oben erwähnte Hinzurechnung ergibt.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir noch darauf aufmerksam machen, daß die Durchführung der Veranlagung der Gewerkekapitalsteuer für das Rechnungsjahr 1931 später angeordnet werden soll, weil beabsichtigt ist, für die Frist zur Abgabe der Gewerkekapitalsteuererklärung dieselbe Zeit zu bestimmen, welche vom Reich für die Abgabe der Vermögensteuererklärung festgesetzt werden wird. Die Vermögensteuererklärung wird möglicherweise bis Ende Mai verlangt werden. Im vergangenen Jahre wurde von der Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung des Gewerkekapitals 1929 abgesehen und wurde lediglich ein Veranlagungsbescheid in derselben Höhe wie für 1928 zugestellt (siehe hierzu Nr. 11 der UHRMACHERKUNST 1930).

## Der Mietwert der Geschäftsräume im eigenen Hause bei Anwendung der Richtsätze

Bei der Feststellung der Richtsätze zum Zwecke der Schätzung des gewerblichen Einkommens ist in der Regel davon ausgegangen worden, daß der Betrieb in fremden gemieteten Räumen ausgeübt wird. Solche Richtsätze unterstellen also, daß für die Geschäftsräume eine normale Miete gezahlt werden muß. Wer daher sein Gewerbe in eigenen Räumen führt und die Miete spart und deswegen einen höheren Gewinn erzielt, bei dem können die Richtsätze nicht unverändert Anwendung finden, weil er dann besser wegkommen würde als der Gewerbetreibende in gemieteten Räumen. Um das Ergebnis richtigzustellen, muß derjenige Betrag, der in den Richtsätzen als normale Miete berücksichtigt ist, hinzugesezt werden (Urteil des RFH. vom 10. Dezember 1930, VI A 1899/30). Es hat also ein Zuschlag in Höhe der ersparten Miete für den Geschäftsraum zu erfolgen. Als ersparte Miete ist die ortsübliche Miete in Ansatz zu bringen.

Von dem ortsüblichen Mietwert für die Geschäftsräume sind aber alle Unkosten, welche diese Räume im eigenen Hause verursachen und die bei den Richtsätzen nicht berücksichtigt worden sind, in voller Höhe als Werbungskosten abzusezen. Es handelt sich hier einmal um die anteiligen Grund- und Hauszinssteuern sowie Feuerversicherungsbeiträge, dann aber weiter auch um Abschreibungen für Abnutzung und um Reparaturen, soweit diese auf die gewerblichen Räume entfallen. (II/547)

## Sprechsaal

### Zur Uhr mit quadrupedialem Antrieb<sup>1)</sup>

Es ging mir wie dem geehrten Kollegen, der diesen Artikel schreibt: Auch ich baute mir in meiner Knabenzeit kleine Maschindchen, Wasserräder usw., die dann irgend etwas antreiben mußten. Z. B. lachte mein seliger Vater einmal recht herzlich, als ich ein Wasserrad gebaut hatte, mit einem Stockwerk darüber. Drinnen drehte, mittels Schnur- und Rollenübertragung belätigt, ein ebenfalls selbst gefertigtes Kerlchen an einer Kurbel, das der scheinbare Kraftspender war.

Was ich nun an der abgebildeten quadrupedialen Uhr finde, ist dasselbe, was ich als Knabe vor Inbetriebsetzung einer elektrischen Lichtstation entdeckte. Mein Vater war Werksbeamter in einem größeren industriellen Werk, daher wurde mir nichts in den Weg gelegt zum

<sup>1)</sup> Zwar hat Herr Kollege Bley in Nummer 15 schon selber die verhängnisvollen Konstruktionsfehler seiner „April-Uhr“ aufgedeckt, aber das soll uns nicht abhalten, die ernst-heitere Zuschrift des Kollegen zu bringen. Die Schriftleitung.

fast täglichen Betreten des Werkes. Dasselbst wurde vor über 50 Jahren eine erste elektrische Lichtanlage gebaut, und ich baß den leitenden Ingenieur, zuschauen zu dürfen, was mir freundlich gestattet wurde.

Die Anlage war kurz vor der Inbetriebsetzung. Ich sah mir auch die Drehrichtung der Transmission an, von der die Dynamomaschine angetrieben werden sollte, sowie die Stellung der Bürsten auf dem Kollektor der Dynamo und fand etwas Unstimmiges. Ich sprach den erwähnten Ingenieur an und sagte entschuldigend: Wird nicht die Dynamo falsch herumlaufen? — Der Ingenieur blickte von Transmission zur Dynamo und sagte dann: Junge, du hast tatsächlich recht!

Das war das erstemal. — Als ich dann später als Uhrmachergehilfe in Köln-Mülheim beschäftigt war, schaffte mein Brotherr eine Straßenuhr an (damals noch eine mechanische Übertragung auf die Außenuhr, denn elektrische Uhren waren wohl schon erfunden, jedoch noch nicht sonderlich verbreitet).